



# MARKTGEMEINDE LEOBENDORF

2100 Leobendorf, Stockerauer Straße 9, NÖ

Telefon (02262) 661 51, Telefax (02262) 661 51 22

E-Mail: marktgemeinde@leobendorf.at

Web: www.leobendorf.gv.at

## Sitzung des GEMEINDERATES

**Am** Mittwoch, d. 29. Mai 2019

**Beginn:** 19.30 Uhr

**Ende:** 21.47 Uhr

in 2100 Leobendorf – Gemeindeamt

Die Einladung erfolgte am 23.05.2019

durch E-Mail

### Anwesend:

**Bürgermeister:** BATOHA Magdalena

**Vizebürgermeister:** BAUER Dir. Josef

### Mitglieder des Gemeinderates:

01.	Gf	GR		02.	Gf	GR	REINSPERGER Johann
03.	Gf	GR	GÖTTINGER Rudolf	04.	Gf	GR	BOIGNER Roland
05.	Gf	GR	PUNZET Florian	06.	Gf	GR	PAUSACKERL Mag. Kurt
07.		GR	SCHMID Adolf	08.		GR	
09.		GR	DAM Manfred	10.		GR	KLAUS Wolfgang
11.		GR	PAUL Johann	12.		GR	
13.		GR	GRAFENAUER Franz	14.		GR	SEIDL Angelika
15.		GR		16.		GR	BRUNNER Martin
17.		GR		18.		GR	HASELMANN Franz
19.		GR	PUNZET Jürgen	20.		GR	VIERECK Peter
21.		GR		22.		GR	STROISSNIG Mag. Rudolf
23.		GR	AIGNER Ina				

### Entschuldigt abwesend:

01.	Gf	GR	HELM Stefan	02.		GR	HOLZER Franz
03.		GR	HOHENECKER Andrea	04.		GR	PIESINGER Johann
05.		GR	LANG Bianca	06.		GR	ADLER Alexandra

### Nicht entschuldigt abwesend:

01.				02.			
03.				04.			
05.				06.			

### Anwesend ausserdem:

**Vorsitz:** Bürgermeister Magdalena BATOHA

Die Sitzung war **öffentlich**

Die Sitzung war **beschlussfähig**

## Tagesordnung

01. Eröffnung und Begrüßung
02. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27. März 2019
03. Teilbebauungsplan "Kohlstatt"
04. Marktgemeinde Leobendorf, örtliches Raumordnungsprogramm – 25. und 25.a Änderung Flächenwidmungsplan
05. EVN Energievertrieb GmbH, Zusatzvereinbarung zu Lichtservice-Übereinkommen – Neuerrichtung bzw. Austausch von Lichtpunkten KG Tresdorf, Flurgasse
06. EVN Energievertrieb GmbH, Zusatzvereinbarung zu Lichtservice-Übereinkommen – Sanierung der bestehenden Hängeleuchten
07. Umfahrung Harmannsdorf-Rückersdorf, Grundeinlösung
08. Verpachtungen
  - a) KG Leobendorf, GSt.Nr. 1396/9, weitere Teilverpachtung (Fam. Harbort)
  - b) KG Oberrohrbach, GSt.Nr. 343, Teilverpachtung (Zehetner/Glaninger)
09. KG Leobendorf, Grunerhof
  - a) Änderung des Mietvertrages
  - b) Vermietungsrichtlinien
10. Jugendförderung für das Jahr 2019
11. Darlehensvergabe
12. Rückführung – Darlehen Infrastruktur KG
13. "Natur im Garten" - Gemeinde
14. Errichtung einer PV-Anlage – Bauhof Leobendorf. *\*Dringlichkeitsantrag\**
15. Allfälliges
 

**Unter Ausschluss der Öffentlichkeit!**
16. Personalangelegenheiten
17. Grundstücksverkauf GSt. 971/23, KG Leobendorf. *\*Dringlichkeitsantrag\**

## Verlauf der Sitzung

### 01. Eröffnung und Begrüßung.

Frau Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Für diese Sitzung sind nachstehende Gemeinderatsmitglieder entschuldigt: gf GR St. Helm, GR F. Holzer, GR A. Hohenecker, GR B. Lang und GR A. Adler.

Vor Sitzungsbeginn wurde von Hr. **gf GR R. Göttinger** ein Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 NÖ GO eingebracht. Diesbezüglich wird die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „**Errichtung einer PV-Anlage – Bauhof Leobendorf**“ beantragt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diesen Punkt als Tagesordnungspunkt 14. in die gegenständliche Tagesordnung aufzunehmen – die weiteren Punkte verschieben sich entsprechend.

Ebenso wurde vor Sitzungsbeginn von Fr. **Bürgermeister M. Batoha** ein Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 NÖ GO eingebracht. Mit diesem Dringlichkeitsantrag wird die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „**Grundstücksverkauf GSt. 971/23, KG Leobendorf**“ im nicht öffentlichen Teil der Sitzung beantragt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diesen Punkt als Tagesordnungspunkt 17. („unter Ausschluss der Öffentlichkeit“) in die gegenständliche Tagesordnung aufzunehmen.

## **02. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27.03.2019.**

Die vorliegenden Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 27.03.2019 (öffentliche Sitzung und gem. § 47 NÖ GO „unter Ausschluss der Öffentlichkeit“) werden vom Gemeinderat **einstimmig genehmigt.**

## **03. Teilbebauungsplan „Kohlstatt“.**

Der Entwurf zum Teilbebauungsplan „Kohlstatt“ lag in der Zeit vom 12.04.2019 bis 24.05.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Zu Beginn der Auflage wurde ein Entwurfsexemplar (Erläuterungsbericht, Plandarstellungen, Verordnungsentwurf) dem Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 übermittelt.

Innerhalb der Auflagefrist sind 3 Stellungnahmen eingelangt.

In einer Abstimmung mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1, wurden die Inhalte des Teilbebauungsplanes besprochen. Aufgrund des Umstandes, dass die inhaltlichen Festlegungen jenen der bereits erlassenen Teilbebauungspläne der anderen, ehemaligen Kleingartengebieten gleicht, sind aus Sicht des Amtes der NÖ Landesregierung keine rechtlichen Widersprüche ableitbar.

Die Stellungnahmen sind in der vorliegenden Beschlussempfehlung des Raumplaners Dr. Paula dokumentiert und aufgrund der Einzelbeurteilungen lautet die Beschlussempfehlung dahingehend, die Stellungnahmen zur Kenntnis zu nehmen und den Teilbebauungsplan gem. den vorliegenden Beschlussunterlagen zu beschließen.

Nach kurzer Diskussion beschließt der Gemeinderat daher nachstehende Verordnung:

### **MARKTGEMEINDE LEOBENDORF TEILBEBAUUNGSPLAN „KOHLSTATT“**

**(Neuerlassung)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Leobendorf beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom 29.05.2019 Top 03, folgende

### **V E R O R D N U N G**

#### **§ 1 Allgemeines**

Auf Grund der §§ 29 - 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird, ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung und dem örtlichen Raumordnungsprogramm, der Teilbebauungsplan „Kohlstatt“ für die KG Leobendorf erlassen. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der Plandarstellung zu entnehmen.

#### **§ 2 Plandarstellung**

(1) Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen sind dieser Verordnung und der vom Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH, unter Zl. GZ G19035/B0 verfassten Plandarstellung im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

(2) Die in Absatz (1) angeführte Plandarstellung, welche aus einem Blatt und einer Legende besteht und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

#### **§ 3 Anordnung und Gestaltung von Haupt- und Nebengebäuden, Anzahl von Stellplätzen**

(1) Die Mindestanzahl der in § 11 NÖ Bautechnikverordnung 2014, in der derzeit geltenden Fassung, vorgeschriebenen Pflichtstellplätze bei der Errichtung bzw. bei der Vergrößerung bzw. bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden mit Auswirkung auf den Stellplatzbedarf muss um den Faktor 1,5 über den dort festgelegten Werten liegen. Ergibt dieser Wert keine runde Zahl, so ist auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

(2) Die Errichtung von Kleingaragen ist im seitlichen und hinteren Bauwich erlaubt.

(3) Garagen müssen einen Vorplatz mit einer Tiefe von mindestens 5,5 m aufweisen.

(4) Wird ein Nebengebäude an ein Hauptgebäude angebaut und mit diesem statisch verbunden, so zählen die verbundenen Bauteile gem. § 4 Z 15 NÖ BO 2014 LGBl. Nr. 1/2015, in der derzeit geltenden Fassung, als ein Gebäude. Damit ist die Fläche des Nebengebäudes auch zur bebauten Fläche des Hauptgebäudes zu zählen.

(5) Wird ein Nebengebäude an das Hauptgebäude angebaut und mit diesem statisch nicht verbunden, so ist die Herstellung einer Verbindungstüre zwischen den beiden Gebäuden zulässig. Nebengebäude, die direkt an das Hauptgebäude angebaut werden, müssen mit einer eigenen Umfassungsmauer an das Hauptgebäude angebaut werden.

(6) Bei Errichtung eines Nebengebäudes außerhalb des Bauwuchs darf kein Punkt des Bauwerks höher als 4,5 m über dem lotrecht darunterliegenden Bezugsniveau liegen.

(7) Der Haupteingang (jener Zutritt über den üblicherweise das Hauptgebäude betreten wird) in das Hauptgebäude über ein Nebengebäude ist nicht zulässig. Der Haupteingang hat direkt ins Freie zu führen.

#### **§ 4 Einfriedungen**

(1) Einfriedungen und Einfriedungssockel gegen öffentliche Verkehrsflächen sind in ihrem Umfang auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Die Sockelhöhe darf höchstens 50 cm, die Gesamthöhe der Einfriedung höchstens 1,80 m betragen. Die Errichtung von Mauern (ausgenommen Stützmauern) ist untersagt.

(2) Die Ausgestaltung der Einfriedung ist in durchbrochener Form durchzuführen. Ausgenommen davon ist die Errichtung von Stützmauern als Einfriedung gegen die öffentliche Verkehrsfläche, diese sind in einer maximalen Höhe von 1,80 m zulässig.

(3) Einfriedungen zu Nachbargrundstücken sind in ortsüblicher Form und in ortsüblichen Materialien auszugestalten. Die Gesamthöhe der Einfriedungen darf höchstens 1,80 m betragen.

#### **§ 5 Mindestmaße von Bauplätzen**

Die Mindestgröße für Bauplätze beträgt 300 m<sup>2</sup>.

#### **§ 6 Besondere Bestimmungen**

(1) Für bestimmte und in der Plandarstellung besonders bezeichnete Teilgebiete gelten zusätzlich "Besondere Bestimmungen" (BB 1, BB 2, etc.). Diese im Anhang und in der Plandarstellung näher ausgeführten "Besonderen Bestimmungen" sind Bestandteil dieser Verordnung und im Sinne des § 30 Abs. 2 der NÖ Raumordnungsgesetz 2014 einzuhalten.

#### **§ 7 Schlussbestimmung**

(1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Zugleich werden alle anderen dieser Verordnung widersprechenden Teilbebauungspläne und Bebauungsvorschriften außer Kraft gesetzt.

Vorstehende Verordnung wird seitens des Gemeinderates genehmigt.

**Einstimmig angenommen.**

### **04. Marktgemeinde Leobendorf, örtliches Raumordnungsprogramm – 25. und 25.a Änderung Flächenwidmungsplan.**

Der Entwurf zur 25. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms (ÖROP) der Gemeinde Leobendorf lag in der Zeit von 05. Dezember 2018 bis 16. Jänner 2019, der Entwurf zur 25a. Änderung des ÖROP in der Zeit von 07. Februar 2019 bis 21. März 2019 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Geplant ist die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes in zwei, sowie des Flächenwidmungsplanes in acht Punkten im Zuge der 25. Änderung und die Änderung des Flächenwidmungsplanes in einem Punkt im Zuge der 25a. Änderung.

Während der öffentlichen Auflage wurden folgende schriftlichen Stellungnahmen zu den vorliegenden Änderungspunkten der 25. Änderung abgegeben:

1. Amt der NÖ Landesregierung – Gruppe Straße (eingelangt am 11. Dezember 2018)

2. Ardian Bufaj, mündlich am 11.12.2018
3. Herta und Mag. Christoph Paul (eingelangt am 07. Jänner 2019)
4. Dr. Andreas Satzinger (eingelangt am 02. Jänner 2019)
5. Elfriede und Karl Holzner (eingelangt am 10. Jänner 2019)
6. Anna Holzner (eingelangt am 10. Jänner 2019)
7. DI Daniel Robl (eingelangt am 15. Jänner 2019)
8. Ardian Bufaj (eingelangt am 15. Jänner 2019)

Die o.a. Stellungnahmen 3 bis 6 und 8 beziehen sich allesamt auf den Änderungspunkt 1. Die Stellungnahmen 6 und 7 beziehen sich auf keinen konkreten Änderungspunkt sondern äußern lediglich Widmungswünsche der Verfasser. Diese Ansuchen sollen zu einem späteren Zeitpunkt bzw. in einem nachfolgenden Verfahren behandelt werden. Stellungnahme 1 stellt eine Leermeldung seitens des Landes dar und bedarf keiner weiteren Behandlung.

Zur 25a. Änderung sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Zur 25. Änderung fand am 21. März 2019 eine Begutachtung der einzelnen Änderungspunkte mit dem zuständigen Amtssachverständigen (ASV) für Raumplanung und Raumordnung der Abteilung RU2, DI Hois, statt.

Eine Stellungnahme der Abteilung RU1 sowie ein Gutachten des ASV der Abteilung RU2 liegen vor (RU2-O-344/077-2018 zu RU1-R-344/049-2018). Die ggstl.

Beschlussempfehlung bezieht sich auf die Ergebnisse der durchgeführten

Abstimmungsgespräche mit der Gemeinde und dem zuständigen Sachverständigen der Abteilung RU2 sowie dem vorliegenden Gutachten.

#### **Einzelne Änderungspunkte (25. Änderung)**

##### **Änderungspunkte 0a, 0b – Örtliches Entwicklungskonzept**

Zu o.a. Änderungspunkten wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

Der raumordnungsfachliche ASV merkt jedoch in seinem Gutachten zum Änderungspunkt 0a an, dass die vorgesehene Bezeichnung der Zielsetzung im örtlichen Entwicklungskonzept lediglich den Ort, nicht aber die Funktion, für die der Standort gesichert werden soll, definiere. Gemäß dem Besprechungsergebnis schlägt der ASV die Bezeichnung „Standortsicherung und –ausbau für Gastronomie, Tankstelle, Beherbergung im Bereich Kurvenbar“ vor.

Abgesehen von dieser Anmerkung können lt. ASV beide Änderungspunkte in der geplanten Form beschlossen werden.

Aufgrund der Anmerkungen des ASV soll nunmehr die Bezeichnung des Bereiches der „Kurvenbar“ auf „Standortsicherung und –ausbau für Beherbergung/Tankstelle/Gastronomie“ geändert werden. Auf die vorgeschlagene Festlegung „...im Bereich Kurvenbar“ kann aus raumordnungsfachlicher Sicht verzichtet werden, da der Standort bzw. die räumliche Abgrenzung ohnehin in der Plandarstellung festgelegt ist und durch diese Zusatzbezeichnung kein Mehrwert im Sinne einer detaillierteren Festlegung im ÖEK generiert wird.

**Die gegenständlichen Änderungspunkte zum ÖEK werden in geänderter Form gemäß den vorliegenden Beschlussunterlagen bzw. gem. den o.a. Ausführungen beschlossen.**

##### **Änderungspunkt 1 – Glf → BW (KG Leobendorf)**

Zum o.a. Änderungspunkt sind innerhalb der Auflagefrist 5 Stellungnahmen eingelangt. Der ASV merkt in seinem Gutachten an, dass die dokumentierten Rahmenbedingungen die Bauländerweiterung in der geplanten Form ermöglichen.

Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnahme 3: Herta und Mag. Christoph Paul

In der Stellungnahme wird angemerkt, dass eine, derzeit direkt durch das Bestandsgebäude auf Gst. Nr. 1189/8, KG Leobendorf, verlaufende Baufluchtlinie (Anm.: gemeint ist die Widmungsgrenze) nunmehr mit der hinteren Außenmauer des Gebäudes gleichgesetzt wird. Dabei sei ein hinter dem Wohngebäude befindliches Carport nicht berücksichtigt worden. Die Verfasser der Stellungnahme bitten daher um die Erweiterung des Baulandes zumindest bis zum hinteren Ende des bestehenden Carports.

Um das bestehende Nebengebäude zu sichern wird aus raumordnungsfachlicher Sicht empfohlen, der Stellungnahme zu folgen und den Baulandbereich im ggst. Bereich, gegenüber den Planungen im Entwurf, um 10 m Richtung Norden zu erweitern.

Stellungnahme 4: Dr. Andreas Satzinger

In der Stellungnahme wird festgehalten, dass im Zuge der ggst. Änderung, die unter anderem zur Anpassung der Widmung an den Gebäudebestand dient, ein Bestandsgebäude auf Grundstück Nr. 1215/1, KG Leobendorf, unberücksichtigt blieb.

Der Verfasser der Stellungnahme bittet daher um Berücksichtigung des Bestandsgebäudes bzw. um die Erweiterung der Baulandwidmung auf das bestehende Gebäude.

Da es dem Planungsabsichten der Gemeinde im Zuge des ggst. Änderungspunktes entspricht, wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen und die Baulandwidmung auf das Bestandsgebäude zu erweitern, um den Bestand zu sichern. Hierbei wurden entsprechende Vermessungspläne zu Grunde gelegt und danach die Baulandgrenze neu festgelegt.

Stellungnahme 5: Elfriede und Karl Holzner

Die Verfasser der Stellungnahme bitten um die Vergrößerung der Baulandfläche auf den in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken Nr. 1183/1 und 1183/2, KG Leobendorf, da beide Grundstücke sehr schmal wären, links und rechts Baulanderweiterungen durchgeführt würden und die zukünftige Errichtung weiterer Häuser für die Nachkommen geplant wäre. Dahingehend ist festzuhalten, dass lediglich westlich der beiden genannten Grundstücke und in einem kleinen Teilbereich des Grundstückes Nr. 1183/2, KG Leobendorf, die Erweiterung der Baulandwidmung vorgesehen ist, da sich dort bereits bestehende Wohngebäude befinden.

Eine Erweiterung des Baulandes auf den beiden oben genannten Grundstücken kann nicht begründet werden, da es sich dabei um die Schaffung weiterer Baulandreserven handeln und nicht den Planungsabsichten der Gemeinde (Sicherung der Bestandsgebäude) entsprechen würde.

Es wird daher empfohlen, der Stellungnahme nicht zu folgen und den Änderungspunkt im ggst. Bereich unverändert zu belassen bzw. wie im Auflageentwurf zu beschließen.

Stellungnahme 6: Anna Holzner

Diese Stellungnahme verweist auf den Inhalt der Stellungnahme 5 und soll daher auch analog zur oben angeführten Stellungnahme behandelt werden.

Stellungnahme 8: Ardian Bufaj, BSc.

In der Stellungnahme wird seitens der Eigentümer, aufgrund diverser geplanter Bauvorhaben, gebeten, die Baulandwidmung auf Grundstück Nr. 1178/2, KG Leobendorf, um weitere 8 m Richtung Norden zu erweitern.

Dahingehend wird festgehalten, dass eine Erweiterung im ggst. Bereich sinnvoll erscheint, um durch eine zu enge Anpassung der Widmungsgrenze an das Bestandsgebäude zukünftige, geringfügige Bautätigkeiten nicht zu verunmöglichen sowie in Zusammenhang mit dem östlich angrenzenden Grundstück eine adäquate Konfiguration bzw. eine Arrondierung der Baulandwidmung durch die Anpassung der Widmungsgrenze zu schaffen. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Planungsabsichten der Gemeinde auch auf die

Erweiterung der Baulandwidmung bis zur Siedlungsgrenze gem. Regionalem Raumordnungsprogramm Wien Umland Nord abzielen. Diese Planungsabsichten werden auch durch die Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept unterstrichen und es stellt daher der ggst. Änderungspunkt, wie bereits in den Entwurfsunterlagen dargestellt, eine Umsetzung der Festlegungen des ÖEK dar.

Daher wird empfohlen, das Bauland-Wohngebiet im ggst. Bereich gegenüber dem Auflageentwurf um rd. 10 m in Richtung Norden zu erweitern und in diesem Zusammenhang auch die Baulandwidmung auf dem östlich angrenzenden Grundstück Nr. 1177/2, KG Leobendorf, anzupassen.

**Gegenständlicher Änderungspunkt wird in geänderter Form, gem. den o.a. Ausführungen bzw. vorliegenden Beschlussunterlagen beschlossen.**

#### **Änderungspunkt 2**

Zu o.a. Änderungspunkt wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

Der ASV merkt jedoch in der Besprechung an, dass das im ÖEK festgelegte, jedoch im Flächenwidmungsplan nicht kenntlich gemachte Bodendenkmal zu überprüfen wäre.

Seitens des Ortsplaners wurde bereits am 04.04.2019 eine Anfrage an das Bundesdenkmalamt (Mag. Dr. Krenn) gestellt, jedoch ist bis dato/zum Zeitpunkt der Beschlussfassung keine Antwort eingegangen.

Die Einbindung und Aktualisierung der Kenntlichmachung des ggst. Bodendenkmals soll daher im Zuge der nächsten Änderung des Flächenwidmungsplanes durchgeführt werden.

**Gegenständlicher Änderungspunkt wird in teils geänderter Form gemäß den vorliegenden Beschlussunterlagen beschlossen.**

#### **Änderungspunkt 4**

Zu diesem Änderungspunkt sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Der ASV vermerkt jedoch in seinem Gutachten auf Defizite bzw. Ergänzungsbedarf in Bezug auf den Erläuterungsbericht.

Hinsichtlich des ggst. Änderungspunktes ist festzuhalten, dass bezüglich der letztgültigen Planungsüberlegungen neuerlich eine Prüfung der Vereinbarkeit mit der Widmung/den Widmungszusätzen erforderlich ist.

Dahingehend ist ein Abstimmungsgespräch mit dem Widmungswerber und der Gemeinde angedacht. Dieses Gespräch kann jedoch erst nach der Beschlussfassung stattfinden. Daher wird aus raumordnungsfachlicher Sicht empfohlen, den Änderungspunkt derzeit nicht zu beschließen bzw. vorläufig zurückzustellen.

**Gegenständlicher Änderungspunkt wird, aufgrund noch ungeklärter Detailfragen bzw. zur Beseitigung künftiger Genehmigungshindernisse in Bezug auf die erforderlichen Widmungszusätze vorerst nicht beschlossen.**

#### **Änderungspunkt 6**

In seinem Gutachten merkt der ASV an, dass der inneren Erschließungsstraße im ggst.

Bereich eine wichtige Funktion zukommt und diese daher nicht ersatzlos gestrichen werden sollte. Es wird daher vorgeschlagen, den unbebauten Baulandbereich und die Verkehrsfläche östlich des Aichberghofes als Aufschließungszone (BW-A3) mit entsprechenden Freigabebedingungen zu widmen.

Daher wird empfohlen, dem Vorschlag des ASV zu folgen und das Bauland-Wohngebiet im ggst., unbebauten Bereich als Aufschließungszone A3 festzulegen. Somit kann, in Zusammenhang mit adäquaten, die innere Verkehrserschließung berücksichtigende Freigabebedingungen, eine den Verkehrserfordernissen entsprechende innere Erschließung des Baulandbereiches sichergestellt werden.

Die Freigabebedingungen für die Aufschließungszone sollen folgendermaßen lauten:  
 BW-A3 (KG Oberrohrbach)

Als Voraussetzung für die Freigabe werden folgende Bedingungen festgelegt:

- Vorliegen eines Bebauungskonzeptes
- Sicherstellung der erforderlichen Verkehrserschließung.

**Gegenständlicher Änderungspunkt wird in geänderter Form gegenüber dem Entwurf gemäß den Beschlussunterlagen bzw. den oben angeführten Erläuterungen beschlossen.**

### **Änderungspunkte 3, 5, 7 und 8**

Zu diesen Änderungspunkten sind keine Stellungnahmen eingelangt und wurden auch im Gutachten vom ASV positiv beurteilt.

**Die gegenständlichen Änderungspunkte werden unverändert zum Entwurf gemäß den vorliegenden Beschlussunterlagen beschlossen.**

### **Änderungspunkt (25a. Änderung)**

Hinsichtlich des Änderungspunktes im Zuge der 25a. Änderung sind keine Stellungnahmen eingelangt. Darüber hinaus bestehen seitens des ASV keine Bedenken hinsichtlich der ggst. Umwidmung von öffentlicher Verkehrsfläche in Bauland-Wohngebiet.

**Dieser Änderungspunkt der 25.a Änderung wird unverändert gegenüber den Entwurfsunterlagen beschlossen.**

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird entsprechend der oben angeführten Einzelbeurteilungen insgesamt empfohlen die 25. Änderung entsprechend dem vorliegenden Beschluss zu beschließen. Dabei handelt es sich um Anpassungen gegenüber dem Entwurfsstand bei den Änderungspunkten 0a, 1 und 6. Die übrigen Änderungspunkte haben sich gegenüber dem Entwurf nicht geändert. Änderungspunkt 4 sollte aufgrund erforderlicher Detailprüfungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit des geplanten Projekts mit der gewählten Widmung zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen werden.

Hinsichtlich der 25a. Änderung wird empfohlen, die Änderung gemäß den Entwurfsunterlagen zu beschließen.

**Seitens des Gemeinderates werden die o.a. Ausführungen genehmigt bzw. bestätigt und werden daher folgende Verordnungen für die 25. Änderung und 25.a Änderung beschlossen:**

## **Örtliches Raumordnungsprogramm – 25. Änderung**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Leobendorf beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom 29.05.2019 Top 04., folgende

### **VERORDNUNG**

#### **§ 1 Örtliches Raumordnungsprogramm**

Auf Grund des § 24 und § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit das Örtliche Raumordnungsprogramm für die KG Leobendorf, KG Oberrohrbach, KG Unterrohrbach und KG Tresdorf dahingehend abgeändert, dass das Örtliche Entwicklungskonzept abgeändert wird (2. Änderung Örtliches Entwicklungskonzept) und dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Flächenwidmungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungsarten, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungsarten treten (25. Änderung Flächenwidmungsplan).

#### **§ 2 Allgemeine Einsichtnahme**

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G17146/EK25 verfasste Plandarstellung zum Örtlichen Entwicklungskonzept, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G17146/F25 verfasste Plandarstellung zum Flächenwidmungsplan, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

### **§ 3 Aufschließungszone**

BW-A3 (KG Oberrohrbach)

Als Voraussetzung für die Freigabe werden folgende Bedingungen festgelegt:

- Vorliegen eines Bebauungskonzeptes
- Sicherstellung der erforderlichen Verkehrserschließung.

### **§ 4 Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

## **Örtliches Raumordnungsprogramm – 25a. Änderung**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Leobendorf beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom 29.05.2019, Top 04, folgende

### **VERORDNUNG**

#### **§ 1 Örtliches Raumordnungsprogramm**

Auf Grund des § 24 und § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit das Örtliche Raumordnungsprogramm für die KG Leobendorf (25a. Änderung) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Flächenwidmungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungsarten, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungsarten treten.

#### **§ 2 Allgemeine Einsichtnahme**

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G17146/F25a verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

#### **§ 3 Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**Einstimmig angenommen.**

## **05. EVN Energievertrieb GmbH, Zusatzvereinbarung zu Lichtservice-Übereinkommen – Neuerrichtung bzw. Austausch von Lichtpunkten KG Tresdorf, Flurgasse.**

Betreffend den Austausch von 5 Lichtpunkten und Neuerrichtung von 2 Lichtpunkten in der KG Tresdorf im Bereich der „Flurgasse“ ist die Zusatzvereinbarung Ev.Nr.L-B-05-106/KG-3-10033-78 vom 28.03.2019 zum Lichtserviceübereinkommen mit der EVN dem Gemeinderat vorliegend. Alle Leuchten sind mit LED-Leuchtmittel ausgestattet – die demontierten Lampen werden als Reserve einbehalten.

Die Kosten hierfür belaufen sich auf € 8.596,57 inkl. MwSt. und werden diese vom Gemeinderat genehmigt.

**Einstimmig angenommen.**

**06. EVN Energievertrieb GmbH, Zusatzvereinbarung zu Lichtservice-Übereinkommen – Sanierung der bestehenden Hängeleuchten.**

In der Gemeinderatssitzung vom 27.03.2019 wurde unter TOP 06. die Umstellung eines Großteils der Straßenbeleuchtung der KG Leobendorf in Zusammenarbeit mit der EVN beschlossen.

Nunmehr ist ein Angebot für den Austausch der restlichen Lampen (178 Hängelampen) von der EVN vorliegend. Bei Annahme dieses Angebotes bzw. Durchführung wäre der LED-Umstieg in der Großgemeinde abgeschlossen.

Diesbezüglich ist seitens der EVN die Zusatzvereinbarung Ev.Nr.L-B-05-106/KG-3-10033-79 vom 11.04.2019 zum Lichtserviceübereinkommen vorliegend.

Die Kosten belaufen sich für die Gemeinde auf € 112.314,48 inkl. MwSt., wobei von der EVN ein Rabatt von € 9.501,60 und eine Kostentragung in Höhe von € 43.853,79 schon berücksichtigt sind. Seitens des Landes NÖ können BZ-Mittel im Rahmen „Energie-Spar-Gemeinde“ in Höhe von € 100,- je Lichtpunkt beantragt werden. Weiters bietet die EVN eine Ratenzahlung auf 3 Jahre an.

Der Gemeinderat beschließt, das Angebot anzunehmen und die Durchführung zu beauftragen.

**Einstimmig angenommen.**

**07. Umfahrung Harmannsdorf-Rückersdorf, Grundeinlösung.**

Frau Bürgermeister erinnert den Gemeinderat an den Beschluss v. 05.06.2016 worin sich die Gemeinde verpflichtet, eine Zuzahlung in Höhe von € 2,50 je m<sup>2</sup> zu den Grundablösen für die Umfahrung der B6 beizusteuern. Diese „Zuzahlung“ würde sich auf einen Betrag von ca. € 75.000,- belaufen. Andererseits erhält die Gemeinde für die Grundablöse der gemeindeeigenen Grundstücke vom Land NÖ einen Betrag von € 208.671,41.

Von diesem Betrag behält sich das Land NÖ 20 % bis zur Endvermessung zurück – nach erfolgter Endvermessung wird der Restbetrag ausbezahlt.

Diesbezüglich sind zwei Übereinkommen (Gemeinde u. Gemeinde-öffentliches Gut) mit dem Land NÖ betreffend der Grundeinlösung für den Ausbau bzw. die Korrektur der Landesstraße B6, Baulos „Umfahrung Harmannsdorf-Rückersdorf“, km 3,5 – km 9,5 vorliegend. Die Gesamtablöse für die gemeindeeigenen Grundstücke beträgt demnach € 208.671,41.

Nach längerer Diskussion, wobei der Stand des Projektes durch Vzbgm. J. Bauer erläutert wird, beschließt der Gemeinderat die Zahlungen an das Land und vom Land (lt. Übereinkommen) zu genehmigen.

Mit **Stimmenmehrheit 16:2 angenommen.** (Gegenstimmen: gf GR K. Pausackerl, GR R. Stroissnig)

**08. Verpachtungen**

**a) KG Leobendorf, Gst.Nr. 1396/9, weitere Teilverpachtung (Fam. Harbort)**

Frau Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den seinerzeitigen Beschluss der Verpachtung eines Teils des Gst. 1396/9 an die Grundeigentümer des Grundstückes 1499/1 (Fam. Harborth) in Erinnerung. Die Fam. Harborth hat entlang ihrer Grundstücksgrenze tlw. auf dem Grundstück 1396/9 eine Hecke gepflanzt. Im seinerzeitigen Beschluss wurde die Verpachtung für die Fläche der gepflanzten Hecke vom Gemeinderat genehmigt.

Nunmehr ist ein weiteres Ansuchen der Fam. Harborth vorliegend, in dem um eine weitere Verpachtung angesucht wird, und zwar soll eine teilweise Ersetzung der vorhandenen Hecke zur Rohrbacherstraße/Grünstreifen hin durch zwei Abschnitte eines Zaunes bzw. Sichtschutzes erfolgen.

Nach erfolgter Rücksprache mit der Straßenmeisterei stehen einer Verpachtung keine Hindernisse entgegen.

Der Gemeinderat beschließt daher einer Verpachtung um € 1,-- jährlich zuzustimmen. Eine 12-Monatige Kündigungsfrist für beide Seiten und eine Entfernung des Zaunes/Sichtschutzes auf Kosten der Fam. Harborth bei Eigengebrauch der Fläche durch die Gemeinde soll im Pachtvertrag festgehalten werden.

**Einstimmig angenommen.**

**b) KG Oberrohrbach, Gst.Nr. 343, Teilverpachtung (Zehetner/Glaninger)**

Hr. F. Zehetner und Fr. C. Glaninger haben ein Ansuchen um Pflasterung des Vorplatzes ihres Wohnhauses gestellt. Dabei sollen ca. 17 m<sup>2</sup> des Grundstückes 343 (Marktgemeinde Leobendorf – öffentliches Gut) beansprucht werden.

Der Gemeinderat spricht sich für eine Verpachtung der Fläche zum Preis von € 1,-- jährlich aus, wobei eine 12-Monatige Kündigungsfrist für beide Seiten und eine Entfernung der Pflasterung auf Kosten von Hr. Zehetner und Fr. Glaninger bei Eigengebrauch durch die Gemeinde im Pachtvertrag festgehalten werden soll. Ebenso soll im Pachtvertrag verankert werden, dass die Gemeinde für eventuelle Schäden (Setzungen oder anderen Einflüssen), wie auch immer, keinerlei Haftung übernimmt.

**Einstimmig angenommen.**

**09. KG Leobendorf, Grunerhof**

**a) Änderung des Mietvertrages**

Durch den neu gestalteten Vorplatz des Grunerhofes besteht künftig für die jeweiligen Mieter von Räumlichkeiten, auch die Möglichkeit, den Vorplatz zu nutzen.

Diese Nutzung des Vorplatzes soll nunmehr auch in den Mietvereinbarungen als integrierter Bestandteil verankert werden. Die nähere Formulierung wird noch ausgearbeitet.

**Einstimmig angenommen.**

**b) Vermietungsrichtlinien**

Betreffend der Vermietung von Räumlichkeiten des Grunerhofes sollen „Vermietungsrichtlinien“ beschlossen werden, da nicht jede Veranstaltung für den Grunerhof geeignet ist. Ein Entwurf dieser Vermietungsrichtlinien wurde an alle Fraktionen übermittelt.

Nach kurzer Diskussion beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, diesen Tagesordnungspunkt an den Ausschuss Eventmanagement/Sport zwecks Beratung zuzuweisen. In der nächsten Gemeinderatssitzung soll ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

**10. Jugendförderung für das Jahr 2019.**

Wie auch schon in den vergangenen Jahren wurde die Jugendförderung für 2019 durch Jugendgemeinderätin A. Seidl errechnet und einer Verteilung zugeführt. Als Index wurde die Mitgliederanzahl im Altersbereich von Jahrgang 2004 bis Jahrgang 2009 herangezogen. Aufgrund der abgegebenen Mitgliederverzeichnisse der Vereine, mit den Mitgliedern im genannten Altersbereich und Hauptwohnsitz in der Großgemeinde Leobendorf, stellen sich die Förderungssummen wie folgt dar:

- SV Sparkasse Leobendorf	€	4.503,00
- Feuerwehrjugend Leobendorf	€	912,00
- Feuerwehrjugend Oberrohrbach	€	570,00
- TV Oberrohrbach	€	1.425,00
- Musikverein Leobendorf	€	627,00

Die Gesamtfördersumme beträgt insgesamt € 8.037,--. Der anteilige Förderungsbetrag pro Mitglied beträgt € 57,--.

Die angeführten Förderungssummen an die angeführten Vereine werden vom Gemeinderat genehmigt.

**Einstimmig angenommen.**

### **11. Darlehensvergabe.**

Zwecks Realisierung der außerordentlichen Vorhaben lt. VA 2018 ist es notwendig, Darlehensaufnahmen zu tätigen.

Die Ausschreibung zwecks Angebotslegung erfolgte an die Kreditinstitute:

BAWAG-PSK

Hypo NOE Landesbank AG

Unicredit-Bank Austria AG

Sparkasse Korneuburg AG

Raiffeisenbank Kreuzenstein

Die Ausschreibung beinhaltet folgende Kriterien:

€ 290.000,00	Straßenbau	Laufzeit: 15 Jahre
€ 250.000,00	Grünerhof Vorplatz	Laufzeit: 20 Jahre
€ 40.000,00	Wasserversorgung	Laufzeit: 25 Jahre
€ 225.000,00	Abwasserbeseitigung	Laufzeit: 25 Jahre
€ 20.000,00	Friedhof	Laufzeit: 10 Jahre

Zinsbindung: 1. Variante: Fixzinssatz

2. Variante: Variabler Zinssatz

Tilgung: jeweils am 1.3. und 1.9. jeden Jahres oder am 1.2. und 1.8. jeden Jahres (nach Zuzählung – ein tilgungsfreies Jahr)

Die eingelangten Angebote wurden in einer gemeinsamen Sitzung des Gemeindevorstandes mit dem Finanzausschuss geöffnet.

Nach Durchsicht bzw. Begutachtung der Angebote ergibt sich folgendes Bild:

Institut	Lfzt 15J	Lfzt 20J	Lfzt 25J	Lfzt 10J
RB Kreuzenstein	1,25 %	1,25 %	1,25 %	1,25 %
Hypo NOE	0,48 % (0,51%)	0,48 % (0,51%)	0,48 % (0,51%)	0,48 % (0,51%)
Sparkasse Korneuburg	0,7 %	0,7 %	0,7 %	0,7 %
Unicredit-Bank Austria	0,92 %	0,92 %	0,92 %/1,52%	1,52 %
Bawag-PSK	0,47 %	0,47 %	0,47 %	0,47 %
Fixzinssätze wurden nur von Sparkasse und Hypo angeboten – alle Zinssätze über 1,00 %				

Die Empfehlung des Finanzausschusses lautet, sämtliche Darlehen an die Bawag-PSK als Bestbieter zum variablen Zinssatz (6-M-Euribor + 0,47 % Pkte. Aufschlag wie angeführt zu vergeben. Der Euribor-Basiswert beträgt zumindest 0 % p.a.

Der Gemeinderat schließt sich dieser Empfehlung an und wird somit die Vergabe an die Bawag-PSK zum variablen Zinssatz beschlossen.

**Einstimmig angenommen.**

### **12. Rückführung – Darlehen Infrastruktur KG**

Mit Beginn des Jahres 2020 soll die Infrastruktur KG in das Gemeindebudget übernommen werden. In der Infrastruktur KG laufen noch 4 Darlehen und werden diese ebenso in die Gemeinde übernommen.

Nach Auskunft des Steuerberaters und der Bank ist es jederzeit gegen Vorankündigung möglich, eine Sondertilgung der Infrastruktur-Darlehen zu tätigen.

Nachdem der Stand am gemeindeeigenen Girokonto relativ hoch ist und eine größere Einnahme aus einem Grundverkauf im Gewerbepark Kreuzenstein in Laufe des Jahres erwartet wird, soll nunmehr durch den Gemeinderat ein Grundsatzbeschluss für einen Zuschuss von der Gemeinde an die Infrastruktur KG beschlossen werden, damit durch die Infrastruktur KG vorzeitige Rückführungen von Darlehen getätigt werden können. Der Gemeinderat beschließt einen Zuschuss von ca. € 680.000,-- als Höchstgrenze, je nach finanziellem Spielraum, als Zuschuss an die KG zu genehmigen. Selbige Transaktion muss auch noch im Beirat der Infrastruktur KG beschlossen werden. Diese Vorgangsweise wird seitens des Gemeinderates genehmigt.

**Einstimmig angenommen.**

### **13. „Natur im Garten“ – Gemeinde.**

Frau Bürgermeister berichtet, dass dieser Tagesordnungspunkt bereits bei einer Gemeinderatssitzung angesprochen wurde (Dringlichkeitsantrag) – dies aber dann an den zuständigen Ausschuss zwecks Vorbereitung delegiert wurde. Im Großen und Ganzen erfüllt die Marktgemeinde Leobendorf schon seit 2 Jahren Jahren den Kriterienkatalog einer „Natur im Garten-Gemeinde“.

Auf Empfehlung des Ausschusses für Umwelt fasst der Gemeinderat daher nachstehenden Beschluss:

*Die Marktgemeinde Leobendorf strebt die Auszeichnung „Natur im Garten – Gemeinde“ an und verpflichtet sich in Zukunft folgende Kriterien bei der Pflege und Gestaltung ihrer Grünräume zu berücksichtigen:*

*Verzicht auf Pestizide, die das natürliche Gleichgewicht stören, Menschen und Tiere gefährden oder Gewässer belasten.*

*Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel, weil diese den Boden, das Bodenleben und die Gewässer schädigen und Pflanzenkrankheiten begünstigen können.*

*Verzicht auf Torf und torfhaltige Produkte, weil Torf aus Mooren gewonnen wird. Moore sind seltene Biotope, sie zählen zu den wichtigsten CO<sub>2</sub>-Speichern der Erde und werden durch den Torfabbau unwiederbringlich zerstört.*

*Schutz von ökologisch wertvollen Grünraumelementen (Bäumen, Alleen, Hecken, naturnahe Wiesen, Feucht- und Trockenbiotope, etc.)*

*Umstellung der Grünraumpflege auf ökologische Wirtschaftsweisen, wie z.B. Verwendung von Pflanzenstärkungsmittel, biologische Pflanzenschutzmittel oder nichtchemische Beikrautbekämpfung.*

*Bei neu zu schaffendem Grünraum oder Umgestaltung bestehenden öffentlichen Grüns werden vorwiegend standortgerechte, regionaltypische und ökologisch wertvolle Pflanzen verwendet.*

*Die Information und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei der ökologischen Pflege des Grünraums sowie bei Neu- und Umgestaltungen soll verstärkt werden.*

*Bei der Umsetzung der oben angeführten Maßnahmen erzielt die Gemeinde einen Gewinn durch eine höhere Lebensqualität für alle. Sie zeichnet sich dadurch als nachhaltig agierende Gemeinde aus, mit Vorbildwirkung für ihre Bürgerinnen und Bürger. Bei der Umsetzung einer ökologischen Grünraumbewirtschaftung wird die MG Leobendorf durch ein Bildungsprogramm für die im Grünraum zuständigen MitarbeiterInnen unterstützt sowie von „Natur im Garten“-BeraterInnen begleitet.*

**Einstimmig angenommen.**

### **14. Errichtung einer PV-Anlage – Bauhof Leobendorf. \*Dringlichkeitsantrag\***

Gf GR R. Göttinger bringt den Dringlichkeitsantrag dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Er berichtet über ein stattgefundenes Gespräch mit der EVN betreffend der Errichtung einer PV-Anlage beim Bauhof im Rahmen der „EVN-Sonneninitiative“. Bei diesem Projekt würde die Gemeinde die Dachfläche zur Verfügung stellen, die EVN würde die Anlage

errichten, betreiben und die Gemeinde könnte die Anlage nach 20 Jahren kostenlos übernehmen. Die Gemeinde würde eine Förderung seitens des Landes NÖ von ca. € 4.500,-- erhalten – diese müsste aber an die EVN weitergegeben werden.

Nunmehr wurde zwecks Selbsterrichtung der PV-Anlage ein eigenes Angebot der Fa. Sundastic aus Bisamberg (über Vorschlag KEM) und der ausführenden Fa. Leonbacher eingeholt.

Die Kosten für eine 5,5 kWp Anlage mit Vorbereitung zur Erweiterung auf 11 kWp würden sich auf € 11.163,-- inkl. MwSt. und die Kosten für eine 11 kWp Anlage würden sich auf € 16.873,-- inkl. MwSt. belaufen. Eine Förderung des Landes NÖ ist für beide Varianten gegeben. Um den heurigen Sommer noch nutzen zu können, müsste die Anlage aber zeitnahe bestellt werden – daher wurde mittels eines Dringlichkeitsantrages dieser Tagesordnungspunkt auf die GR-Sitzung aufgenommen. Ebenso spricht sich der Ausschuss aufgrund des verhältnismäßig geringen Kostenunterschiedes gleich für die Anschaffung einer 11 kWp Anlage aus.

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag des Ausschusses zu und genehmigt die Anschaffung einer 11 kWp Anlage und die Kosten, wie angeführt.

**Einstimmig angenommen.**

## **15. Allfälliges.**

### **Frau Bürgermeister:**

- Einladung Gemeinderat zur feierlichen Einweihung der restaurierten Florianikapelle in Oberrohrbach am 09. Juni um 09.30 Uhr – Gottesdienst / Segnung / Frühschoppen.
- Auf Anregung von GR A. Adler wurden die Schilder im Gemeindeamt „Mutterberatung“ auf „Elternberatung“ getauscht.
- Bericht über die überaus positive Entwicklung des „IST-Mobils“
- Im Zuge der Aktion „plastikfreie Gemeinde“ wurde in einer Vorstandssitzung der Ankauf von Mehrweg-Bechern beschlossen. Bei gemeindeeigenen Veranstaltungen sollen nur mehr diese verwendet werden – Möglichkeit der Vermietung an div. Vereine soll bestehen. Für die weiteren Projekte betreffend „plastikfreie Gemeinde“ soll eine Arbeitsgruppe gebildet werden.
- Eine eingeschobene GR-Sitzung findet am 4. Juli 2019 statt. Die Vorstandssitzung am 27. Juni 2019.

### **Gf GR R. Boigner:**

- Dank für den Besuch und Teilnahme am diesjährigen Ostermarkt, trotz Schlechtwetter – er betont, dass bei Gemeindeveranstaltungen jegliche politische Werbung zu unterlassen ist.

### **Gf GR K. Pausackerl:**

- Einladung zum jährlichen „Jazz-Picknick“ der Fraktion der Grünen am 16.06.2019 im Aichberghof.

### **GR R. Stroissnig:**

- Bericht über unangekündigte Sitzung des Prüfungsausschusses: Prüfung Kassabuch, Tresorbestand u. Kontobewegungen – keine Beanstandung. Stand des Girokontos war sehr hoch. Status VRV 2015: Gemeindecheck von GEMDAT findet im Mai statt – involvierte Bedienstete nehmen laufend an Schulungen teil – Bewertung des Anlagevermögens wird mit diversen Software-Tools gestartet. Nach Fertigstellung soll ein Abstimmungstermin mit Prüfungsausschuss und Finanzausschuss anberaumt werden.  
Bericht wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

**GR M. Brunner:**

- Betreffend Wahlen sollte jede im Gemeinderat vertretene Fraktion das Amt eines Sprengelwahlleiters bzw. Stellvertreters übernehmen. (Die parteimäßige Zusammensetzung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer ist gesetzlich vorgegeben) – Anregung zur Durchführung einer Besprechung zur Lösung kleinerer Probleme in den Wahllokalen (z.B. zu wenig Licht, bei Blechkabinen kann oft nicht festgestellt werden, ob sich ein Wähler darin befindet usw.) .

**GR A. Seidl:**

- Da die heutige Sitzung die letzte vor den Ferien ist und noch keine Ferienspielpässe vorhanden sind, wird die traditionelle Sammlung von Spenden der Mitglieder des Gemeinderates bei der nächsten Sitzung (vor dem Abschlussfest) nachgeholt. Für das diesjährige Ferienspiel gibt es wieder eine Menge Veranstaltungen.
- Kreativakademie wurde eröffnet – derzeit schon 2 Gruppen – von Land NÖ Zusage zur Bildung einer Jugendgruppe.

**GR J. Punzet:**

- bekrittelt, dass Kosten der Veranstalter für Ferienspiel sehr unterschiedlich sind – manche Veranstalter arbeiten gratis, andere wiederum verrechnen hohen Stundensatz.

**Ausschluss der Öffentlichkeit!****16. Personalangelegenheiten.***Gesondertes Protokoll!***17. Grundstücksverkauf Gst. 971/23, KG Leobendorf. \*Dringlichkeitsantrag\****Gesondertes Protokoll!*

Nachdem keine Wortmeldungen mehr erfolgen erklärt Frau Bürgermeister die Sitzung um 21.47 für beendet.